

Schaffung von Parkplätzen auf Gehweg der Sigmund-Schacky-Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01003 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach am 08.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13876

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01003

Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 16.09.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach hat am 08.11.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01003 beschlossen. Es wird die „Schaffung“ von 5 bis 6 Parkplätzen in der Sigmund-Schacky-Straße durch die Anordnung von Gehwegparken gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung der Bürgerversammlung ist aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar und lässt sich auch nicht mit der Strategie zur Förderung des Fußverkehrs gemäß Stadtratsbeschluss vom 14.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / 07472), wonach Gehwegparken grundsätzlich reduziert werden soll, in Einklang bringen.

Das Mobilitätsreferat erkennt dabei nicht, dass es sich im betreffenden (östlichen) Bereich der Sigmund-Schacky-Straße um eine Sondersituation handelt, auf die die Vorgaben des o.g. Stadtratsbeschlusses nicht ohne weiteres übertragen werden können. Die Sigmund-Schacky-Straße bildet in diesem Bereich eine Sackgasse aus und insbesondere auf der Nordseite gibt es kaum Fußgängerverkehr.

Ob unter diesen Umständen von den Vorgaben des Stadtratsbeschlusses abgewichen werden könnte, kann jedoch dahingestellt bleiben, da ein angeordnetes Gehwegparken hier auch aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Nach den Vorgaben der StVO ist das Abstellen von Fahrzeugen auf einem Gehweg grundsätzlich nicht zulässig. In Ausnahmefällen besteht bei sehr breiten Gehwegen die Möglichkeit, das Parken mit 2 Rädern auf dem Gehweg durch eine entsprechende Beschilderung und Markierung zuzulassen, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke ist hierbei ein Mindestmaß von 180 cm für die Restgehwegbreite anzusetzen. Diese Vorgaben können für den angesprochenen Gehweg am östlichen Ende der Siegmund-Schacky-Straße nicht eingehalten werden:

Der Gehweg ist ca. 2 m breit. Abzüglich der Restgehwegbreite mit 1,80 m und abzüglich der Breite der notwendigen Parkmarkierung mit 0,12 m verbleiben nur 0,08 m, die als Parkfläche infrage kämen.

Bei einem 2 m breiten Fahrzeug würden damit 1,92 m in die Fahrbahn hineinragen.

Die Fahrbahnbreite beträgt hier 6 m. Sollte auf der südlichen Fahrbahnseite geparkt werden (2 m breites Fahrzeug) und parallel auf der Nordseite unter Mitbenutzung des Gehweges (1,92 m breites Fahrzeug nach Abzug Gehwegnutzung) verbleibt auf der Fahrbahn eine Durchfahrtsgasse von 2,08 m. Diese Durchfahrtsbreite entspricht einer widerrechtlichen Engstelle, die ein Befahren von Fahrzeugen unmöglich macht.

Zusammenfassend ist der Gehweg zu schmal, um ein regelkonformes Parken ausnahmsweise zuzulassen.

Um in diesem Bereich legale Parkplätze entstehen zu lassen, müsste die Straße umgebaut werden. Eine Notwendigkeit hierzu besteht aus bautechnischer Sicht oder aus sicherheitsrelevanten Aspekten derzeit nicht. Die umgebende städtebauliche Struktur sieht insbesondere Parkmöglichkeiten auf den eigenen Grundstücken vor, ein erhöhter Parkdruck durch Gewerbe oder Besucher*innen besteht nicht. Beachtet werden muss bei sämtlichen Straßenbaumaßnahmen auch das Kosten / Nutzen Verhältnis sowohl in monetärer Hinsicht als auch bezüglich klima- und umweltrelevanter Aspekte. Ohne weitere Synergieeffekte, z.B. im Rahmen von notwendiger Oberflächensanierung ist dieses hier als negativ zu bewerten.

Sollten dennoch Umbaumaßnahmen angestrebt werden, sollte der Bezirksausschuss diese konkret beantragen. Wir verweisen auch auf die Abstimmungen zwischen Bezirksausschuss und Baureferat BAU-T im ersten Quartal 2023. Bei einem Ortstermin mit BAU und BA wurde festgehalten, dass die Entfernung des Gehweges nicht in Frage kommt und für eine Grüninsel mit Baumpflanzungen kein Platz ist. Maßnahmen bspw. zur Entsiegelung wären auf dem privaten Garagenhof möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01003 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 08.11.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01003 ist aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Der Gehweg ist zu schmal, um ein regelkonformes Parken ausnahmsweise zuzulassen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01003 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 08.11.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Wolfgang Kuhn

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 10 - Moosach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.12

zur weiteren Veranlassung

Am
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen